

- Covid-19-Pandemie -

Hinweise für Einreisende aus dem Ausland

1 Wann muss ich mich nach Einreise in Quarantäne begeben?

Auf direktem Wege nach Einreise wenn Sie sich in den letzten 10 Tagen in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben (eine Durchreise zählt nicht als Aufenthalt)

2 Was muss ich tun, wenn ich aus einem Hochrisikogebiet einreise?

1. Hochrisikogebiete werden auf der [Internetseite des RKI](#) ausgewiesen
2. Vor der Einreise: Elektronische Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de (nur wenige Ausnahmen)
3. Einreisende (ausgenommen Kinder unter sechs Jahren) müssen **bei Einreise** über einen negativen Testnachweis oder einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen. Bei **Flugreisenden vor** Abreise
4. Für **10 Tage Quarantäne** einhalten
5. Quarantäne endet, wenn ein Testnachweis, Impfnachweis oder Genesenennachweis über das Uploadportal der digitalen Einreiseanmeldung übermittelt wurde.
6. Im Falle der Übermittlung eines Testnachweises darf die zugrundeliegende Testung frühestens 5 Tage nach Einreise erfolgt sein. Die **Quarantäne kann also frühestens 5 Tage nach der Einreise durch „Freitestung“ beendet werden.**
7. Wenn ein Impf- oder Genesenennachweis vor Einreise übermittelt wurde, muss die Quarantäne nicht angetreten werden.
8. Das Testergebnis stellt immer nur eine Momentaufnahme dar.
9. Wenn innerhalb von 10 Tagen nach Einreise [Symptome](#) auftreten, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen: Kontakt mit einem Arzt aufnehmen.
10. In bestimmten Fällen gibt es Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht.

3 Was muss ich beachten, wenn ich aus einem Virusvariantengebiet einreise?

1. Virusvariantengebiete werden ebenfalls auf der [Internetseite des RKI](#) ausgewiesen
2. Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de **ohne Ausnahme.**
3. Negativer Testnachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist **bei Einreise** mitzuführen. Flugreisende **vor** Abreise. Impfnachweis / Genesenennachweis genügt nicht! Ein Antigen-Schnelltest reicht ebenfalls nicht aus. **Keine Ausnahmen** von der Testpflicht (außer Kinder unter sechs Jahren).
4. **Quarantänepflicht für 14 Tage. Keine Verkürzung** der Quarantänedauer für Geimpfte. Auch nicht durch Freitestung.
5. Wird das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Absonderungszeit in Deutschland herabgestuft, gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für diese Gebietsart.
6. Bei Symptomen: Arzt kontaktieren

4 Was muss ich tun, wenn ich aus einem Nicht-Hochrisikogebiet-/Virusvariantengebiet einreise?

Personen die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Einreise nach Deutschland über einen Testnachweis oder einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen

i Ausnahmen und weitere Informationen

[Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums](#)

[Internetseite des Sozialministeriums](#)

[Auswärtiges Amt](#) (Suchfunktion für Reise- und Sicherheitshinweise nach Ländernamen)